

STATUTEN DES VEREINS

“MOTORBOOT-SEGELSPORTVEREIN SCHWEDENSCHANZE“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze“, nachstehend kurz „MBSVS“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Höchst und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

§ 2 Flagge des Vereins

Die Flagge ist ein blau-weißes Dreieck mit dem Vereinszeichen MBSVS.

§ 3 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Förderung und Pflege des Motorbootportes;
- b) die Förderung und Pflege des Segelbootportes;
- c) die Förderung und Pflege des Wasserskiportes;
- d) die Schaffung und Erhaltung von Erholungsräumen;

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die im folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge und Unterweisungen über den Motorbootport, den Segelbootport, den Wasserskiport und den Wassersport im Allgemeinen.
- b) Abhaltung von Versammlungen und geselligen Veranstaltungen.
- c) Die Abhaltung von Segelbootregatten und weiterer wassersportlicher Wettkampfveranstaltungen.
- d) Mitwirkung bei Vereinigungen und Veranstaltungen, die sich mit dem Motorbootport, Segelsport und Wasserskiport, vorzugsweise am Bodensee, befassen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Liegeplatzgebühren
- c) sonstige Gebühren

- d) Subventionen
- e) Spenden
- f) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
- g) sonstige Zuwendungen

Diese Mittel dienen ausschließlich der Erreichung des Vereinszwecks.

Allfällige Überschüsse dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks sowie zur Instandhaltung der Vereinsanlagen verwendet werden.

Die Funktionäre des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit und am Vereinsleben beteiligen und denen ein Wasserliegeplatz zugewiesen wurde.

Passivmitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Geldzuwendungen oder sonstige Aktivitäten unterstützen, ohne jedoch einen Liegeplatz zugewiesen erhalten zu haben. Passivmitglieder, die in der Vereinsvorstand gewählt wurden, sind Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied erfolgt zunächst für drei Probejahre, nach Ablauf der Probejahre entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme in den Verein.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden:

- a) wegen wiederholter Missachtung der Hafensordnung;
- b) wegen Zahlungsverzuges gem. § 8;
- c) wegen Schädigung der Vereinsinteressen;
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens zu Lande und zu Wasser;

In all diesen Fällen führt der Vorstand die Untersuchung, zieht das Mitglied zur Rechenschaft und spricht in Ermangelung einer ausreichenden Rechtfertigung den Ausschluss aus. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle damit verbundenen Rechte, insbesondere auch die Benützung des Wasserliegeplatzes, verloren.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen; auf die Zuweisung eines Wasserliegeplatzes besteht kein Rechtsanspruch. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte; sie sollten sich am Vereinsleben beteiligen, Vereinsveranstaltungen nach besten Kräften besuchen, nach Möglichkeit das Vereinslokal frequentieren und den Kontakt mit anderen Mitgliedern pflegen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Liegeplatz- und Aufnahmegebühren sowie aller sonstigen Gebühren verpflichtet. Diese Gebühren sind binnen 4 Wochen nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ergeht innert 14 Tagen die erste und innert weiteren 14 Tagen die zweite (eingeschriebene) Mahnung. Sollte auch die zweite Mahnung unbeachtet bleiben und der vorgeschriebene Betrag nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen beim Verein eingelangt sein, so kann dies den Ausschluss aus dem Verein und den Verlust des Liegeplatzes zur Folge haben. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren bleibt davon unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, oder mittels E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (lit. e)

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, einzubringen. Anträge, die verspätet eingereicht oder erst bei der Hauptversammlung gestellt werden, können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung und nicht unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges gefasst werden.

Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmenrechtes auf ein anderes Aktivmitglied oder Ehrenmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Dabei darf ein stimmberechtigtes Mitglied jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident (Obmann), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung, Entlastung und Enthebung der Mitglieder Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Festsetzung der Höhe der Liegeplatzgebühr, der Aufnahmegebühren sowie der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder; in berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch der Vorstand die Gebühren und Beiträge einzelner Mitglieder herabsetzen;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Hafenmeister und bis zu sieben Beiräten. Die Hauptversammlung kann den Vorstand um zusätzlich fünf Beiräte erweitern. Den Beiräten können eigene Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand durch den Präsidenten binnen 14 Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Der Vorstand kann zur Bewältigung besonderer Aufgaben aus seiner Mitte einen oder mehrere, in seinem Namen handelnde Unterausschüsse bilden.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende nicht taxativ aufgezählte Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnungen der Einnahme/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Herausgabe einer Hafensordnung sowie deren Überwachung;
- i) Zuweisung und Entzug der Wasserliegeplätze sowie die Festlegung der Zuweisungsgebühren und Abgeltung von Steganteilen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zeichnen zu können, können ausschließlich von den im vorhergehenden Absatz genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Dem Hafenmeister obliegt die Überwachung der Hafensordnung.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 über die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Aktivmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein fünftes ordentliches Mitglied, welches dem Vorstand angehören muss, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Gegebenenfalls ist als Vorsitzender des Schiedsgerichts ein aktives Mitglied zu berufen, das nicht Mitglied des Vorstand ist. Erfolgt die Wahl der Schiedsrichter nicht innerhalb der genannten Fristen, so steht dem Vorstand das Recht zu, für den säumigen Teil die Schiedsrichter zu wählen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Lande Vorarlberg im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

§ 18 Verbände

Der Verein anerkennt die Satzungen des Vereins „Österreichischen Segelverband“ (Ö.S.V.) und akzeptiert diese. Strafen, Verweise, Sperrern, Suspendierung und Ausschließungen die vom Ö.S.V. verhängt werden, sind vom Verein durchzuführen.